

Stadionordnung

für das Leimbachstadion

§ 1

Zweckstimmung

Die Stadionordnung dient der geregelten Benutzung, der Ordnung sowie der Verkehrssicherheit im Bereich des Leimbachstadions – nachstehend „Stadion“ genannt.

§ 2

Widmung

- (1) Das Stadion dient der Durchführung von Sportveranstaltungen. Darüber hinaus können Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen werden.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.
- (4) Die Benutzungsordnung für die städtischen Sportplatzanlagen in der Stadt Siegen in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
Über die weiteren Überlassungsmodalitäten entscheidet die Sport- und Bäderabteilung der Stadt Siegen.

§ 3

Geltungsbereich

Die Stadionordnung gilt für den umfriedeten Bereich des Stadions gemäß beigefügtem Lageplan.

§ 4

Aufenthalt

- (1) In dem für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (z.B. Ehrenkarte, Arbeitskarte) mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können.
Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt, dem Ordnerdienst sowie der Polizei vorzuweisen und zur Prüfung auszuhandigen.

- (2) Zuschauer/innen haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- (3) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionbenutzern getroffenen Anordnungen.

§ 5

Eingangskontrolle

- (1) Jede/r Besucher/in, ist beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine/ihre Eintrittskarte oder seinen/ihren Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – darauf zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol und Drogenkonsum oder Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 6

Verhalten im Stadion

- (1) Innerhalb des Geltungsbereichs der Stadionordnung hat sich jede/r Besucher/in so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher/innen haben den Anordnungen der Sport- und Bäderabteilung der Stadt, der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher/innen verpflichtet, auf Anweisung der in Abs. 2 genannten Personen andere Plätze als auf Ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken – einzunehmen. Die Personen haben ihre Legitimation auf geeignete Weise nachzuweisen.
- (3) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 7

Verbote

(1) Den Besucher/innen des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) Rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial;
- b) Waffen jeder Art;
- c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- d) Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen;
- e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splinterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- h) Fahnen und Transparentstangen, die länger als 1 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
- i) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
- j) alkoholische Getränke aller Art;
- k) Tiere.

(2) Verboten ist den Besucher/innen weiterhin:

- a) Rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher/innen zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- f) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

§ 8

Getränkeausschank / Alkoholverbot

- (1) Der Verkauf und der Ausschank alkoholischer Getränke kann innerhalb des Geltungsbereichs dieser Stadionordnung für einzelne Spiele/Veranstaltungen untersagt werden.
- (2) Getränke dürfen nur in solchen Gefäßen/Behältnissen ausgegeben werden, die nicht als Wurfgeschosse dienen können.

- (3) Im Falle der kurzfristigen Untersagung des Verkaufs und des Ausschanks alkoholischer Getränke bestehen seitens des Veranstalters keinerlei Entschädigungsansprüche gegenüber der Stadt Siegen.

§ 9

Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen oder Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Unfälle oder Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 10

Zu widerhandlungen

- (1) Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- (2) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- (3) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (4) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 11

Auflagen / Änderungen

Die Stadt Siegen behält sich vor, diese Stadionordnung bei Bedarf zu ändern.

§ 12

Die Stadionordnung tritt am 15. September 2005 in Kraft.